

ERLÄUTERUNGEN zum Ausfüllen des Meldescheins bei der Anmeldung

1. Allgemeine Hinweise

- a) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde **innerhalb von zwei Wochen anzumelden**. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- b) Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß, vollständig und deutlich lesbar auszufüllen und von Ihnen zu unterschreiben. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 10 und 13 SächsMG.
- c) Für jede anzumeldende Person ist ein eigener Meldeschein auszufüllen. Angehörige einer Familie mit denselben bisherigen und neuen Wohnungen können einen Meldeschein gemeinsam verwenden, der nur von einem der volljährigen Meldepflichtigen zu unterschreiben ist. Bei der Anmeldung von mehr als sechs Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden.
- d) Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder der Reisepass aller Meldepflichtigen vorzulegen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, den Wohnungswechsel gegebenenfalls anderen Behörden mitzuteilen (z. B. Kraftfahrzeugzulassungsstelle).
- f) Auf Verlangen der Meldebehörde hat der Meldepflichtige die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Geburts-, Heiratsurkunde, Mietvertrag) vorzulegen oder persönlich zu erscheinen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 14 SächsMG.
- g) **Datenübermittlungen:** Die Meldebehörden übermitteln regelmäßig Daten an andere Behörden. Anlass und Zweck der Datenübermittlungen, die Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten werden im Sächsischen Meldegesetz, in der Sächsischen Meldeverordnung sowie in der 1. BMeldDÜV und der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV) vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933, 2937), in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.
- h) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über
- aa) die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf die Herkunft der Daten beziehen,
 - bb) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
 - cc) die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von Datenübermittlungen.
- Die Meldebehörde bestimmt das Verfahren der Auskunftserteilung. Kosten werden nicht erhoben.
- i) **Auskunfts- und Übermittlungssperren:**
Eine **Auskunftssperre** wird auf Antrag im Melderegister eingetragen, wenn Sie gegenüber der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Auskunftssperre gilt nur für die Wohnung, für die sie beantragt und im Melderegister eingetragen wurde. Sie ist gebührenfrei und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
Weiterhin besteht die Möglichkeit, der Weitergabe oder Veröffentlichung Ihrer Daten sowie der Auskunftserteilung in bestimmten Fällen ohne Begründung zu **widersprechen**; siehe dazu auch ⑦ unter „Ausfüllen des Meldescheins“.
- j) **Abkürzungsverzeichnis:**
- | | | | |
|---------|----------------|----------------|-----------------|
| z. B. | zum Beispiel | gesch. | geschieden |
| PLZ | Postleitzahl | o. a. | oder andere |
| ggf. | gegebenenfalls | o. g. | oben genannt |
| Whg. | Wohnung | m | männlich |
| ...whg. | ...wohnung | w | weiblich |
| Led. | ledig | Lfd.(lfd.) Nr. | laufende Nummer |
| verh. | verheiratet | Nr. | Nummer |

2. Ausfüllen des Meldescheins

- Hier bitte nur Eintragungen vornehmen, wenn Sie aus der bisherigen Wohnung ausgezogen sind. Bei Zuzug aus dem **Ausland** geben Sie hier die Wohnanschrift an, die Sie ggf. zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland hatten, auch wenn dies schon mehrere Jahre zurückliegt.
- Haben Sie mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, ist die von Ihnen vorwiegend benutzte Wohnung Ihre **Hauptwohnung**.
Sind Sie verheiratet oder führen Sie eine Lebenspartnerschaft und leben nicht dauernd getrennt von Ihrer Familie oder Ihrem Lebenspartner, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner die Hauptwohnung.
In Zweifelsfällen, wenn keine Ihrer Wohnungen vorwiegend benutzt wird, ist Ihre Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehungen liegt.
Hauptwohnung von **Minderjährigen** ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend genutzt wird.
Sollten Unklarheiten bestehen, unterstützt Sie die Meldebehörde. Aufgrund Ihrer Angaben und ggf. eigener Erkenntnisse bestimmt die Meldebehörde, welche Wohnung die Hauptwohnung ist.
- Bei mehreren **Vornamen** geben Sie diese bitte vollständig in der Reihenfolge an, wie sie in Personenstandsunterlagen (z. B. Geburtsurkunde) eingetragen sind.
Frühere Namen: Geben Sie bitte frühere Familiennamen an (Geburtsname, alle früheren Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen und Namen vor Namensänderungen).
- **Staatsangehörigkeit(en):** Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- **Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft:**
Eine Angabe ist nicht erforderlich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Abmeldung geschieden oder verwitwet sind oder die Lebenspartnerschaft bereits aufgehoben wurde.
- **Religionsgesellschaft:** Hier ist die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche oder die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:
EV: Evangelische Landeskirche
RK: römisch-katholisch.
Gehören Sie einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, geben Sie diese bitte an.
- Durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie:
 - a) falls Sie deutscher Staatsangehöriger sind, der Weitergabe Ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen** zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z. B. bei Kommunal- oder Landtagswahlen) oder falls Sie ausländischer Unionsbürger sind, der Nutzung Ihrer Daten zum Versand der Wahlwerbung durch die Meldebehörde selbst (in diesem Fall werden Ihre Daten nicht weitergegeben),
 - b) der Übermittlung Ihrer Daten an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von **Alters- und Ehejubilaren**,
 - c) der Veröffentlichung Ihrer Daten in **Adressbüchern oder ähnlichen Nachschlagewerken** oder der Weitergabe Ihrer Daten an Adressbuchverlage o. a. zur Veröffentlichung in solchen Werken,
 - d) der Weitergabe Ihrer Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**, wenn Ihr Ehegatte oder ein Elternteil eines minderjährigen Kindes dieser zwar angehört, Sie oder das Kind jedoch nicht,
 - e) der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte mittels **Internetauskunft** (dies gilt nicht für die Erteilung schriftlicher Melderegisterauskünfte),
 - f) der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte zu erkennbaren Zwecken der **Direktwerbung widersprechen**. Dies ist kostenfrei und bedarf keiner Begründung. Der Widerspruch kann auch nachträglich kostenfrei erfolgen.
- Hier ist die Zugehörigkeit Ihres Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche oder die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:
EV: Evangelische Landeskirche
RK: römisch-katholisch.
Gehört der Ehegatte einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, geben Sie diese bitte an.
- **Anschrift am 1. September 1939:** Diese Spalte ist nur von Personen auszufüllen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das durch Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Gebieten (deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien und China) stammen. Die Frage dient dazu, bestimmte Daten dieses Personenkreises dem kirchlichen Suchdienst (Zentrale der Heimatortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übermitteln.
- Die **Anschrift von Kindern** bitte nicht eintragen.